

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4cb6689a-0f19-3c5b-8e95-9adda72994d3>

Bibliografie

Titel	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-)
Amtliche Abkürzung	ThürVStVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Thüringen
Gliederungs-Nr.	2130-15

§ 24 ThürVStVO - Gefahrenverhütung

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Verkaufsräumen und Ladenstraßen verboten. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht oder Besprechungen abgehalten werden. Auf das Verbot ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

(2) In Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen und in allgemein zugänglichen Fluren dürfen keine Dekorationen vorhanden sein. In diesen Räumen sowie auf Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach [§ 13 Abs. 1](#) und [4](#) erforderlichen Breiten dürfen keine Gegenstände abgestellt sein.

